

Ein Reichskloster als katholischer Stützpunkt in Niedersachsen: St. Ludgeri zu Helmstedt in der Barockzeit

Von Christof Römer

I. Das »Türkentor« von 1716: Reichssymbolik in Helmstedt

Im Jahre 1716, als der österreichische und kaiserliche Feldherr Prinz Eugen von Savoyen und der Feldmarschall-Lieutenant Ferdinand Albrecht II., Herzog von Braunschweig-Lüneburg-Bevern, die Türken bei Peterwardein am 5. 8. 1716 besiegten und mit der Bezwingung von Temesvar die Eroberung Ungarns vollendeten¹, errichtete das Reichskloster St. Ludgeri zu Helmstedt am Eingang zu seinem Wirtschaftshof ein Giebeltor, auf dem in Symbolen und mit Inschriften der Aufstieg Österreichs und der Niedergang des Türkischen Reiches gefeiert wurden². Am Fries über den seitlichen Pilastern symbolisieren die strahlende Sonne und der abnehmende Mond die aufsteigende und die im Niedergang befindliche Großmacht. Inschriften – hier in den Übersetzungen von J. Henze wiedergegeben³ – verdeutlichen die Aussage:

par Austria soli –
Österreich gleicht der Sonne
par Turcia lunae –
dem Mond (aber) gleicht die Türkei.

Am Giebel und am Fries des Torgebälkes weisen zwei weitere Inschriften durch ihren Wortlaut und mittels Chronogramm auf das Jahr 1716:

regnum dilatante Carlo Sexto –
zur Zeit, als Karl VI. das Reich ausdehnte
anno conflictus, ubi Thrax est Mustapha victus
turcia
porta ruit nostraque structa fuit –
in dem Jahr des Krieges, als der Thraker (Türke)
Mustapha besiegt wurde, stürzte die Türkische
Pforte zusammen und unsere wurde erbaut.

Hier wird also die Pforte zu den Schaf-, Schweine- und Kuhställen des Helmstedter Benediktinerklosters in recht anspruchsvoller Weise in eine verbale Verbindung zum Großvesir-Palast in Istanbul gesetzt. Zweifellos erlebte die »Hohe Pforte« 1716 mit dem Verlust Ungarns den Anfang vom Ende der osmanischen Vormachtstellung auf dem Balkan: die Aussage dieser Zeile der Inschrift hat sich also als realistische Prophezeiung erwiesen. Da das Chronogramm eindeutig zweimal 1716 anzeigt, ist das Tor mit höchster Wahrscheinlichkeit noch vor der Eroberung von Belgrad (16. 8. 1717) konzipiert und errichtet worden⁴. Damit wäre das »Türkentor« zugleich auch eine indirekte Huldigung für Herzog Ferdinand Albrecht II. aus der Linie Bevern, seit 1717 Reichs-General-Feldzeugmeister und 1735 schließlich Braunschweigischer Landesherr⁵.

Die künstlerischen Gestalter des 1944 zerstörten und im Wiederaufbau befindlichen »Türkentores« sind einstweilen noch nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Im Klosterdienst standen damals Michael Helwig, der Schöpfer des Königsutterer Kaisergrabes, und ein »statuarius« Meyer⁶. Den Aufriß des Tores zeichnete möglicherweise Gerhard Cornelius (v.) Walrave, ein katholischer Niederländer, der, seit 1715 in preußischen Diensten, später durch prunkvolle Festungstore in Magdeburg und Stettin hervorgetreten ist⁷.

Die Siege über die Türken gaben dem Reichspatriotismus starken Auftrieb und lösten in der Literatur und in der bildenden Kunst eine Welle von Türkenkriegsmotiven aus. In Höxter etwa, am Alumnat, ließ der Fürstabt von Corvey ein Chronostichon auf den Türkenfrieden Kaiser Leopolds I. von 1699 anbringen⁸, auch hier, wie in Helmstedt 1716, unmittelbar auf ein Zeitergebnis reagierend.

Die Reichsabtei Corvey befand sich am östlichen Ende eines Blocks katholischer Territorien in Nordwestdeutschland. Wie aber kam der kleine Konvent katholischer Mönche zu St. Ludgeri in seiner Diaspora-Situation zu einem derartigen, geradezu anmaßend erscheinendem »Wir-Gefühl«?

Tatsächlich war das Benediktinerkloster Helmstedt nicht etwa nur zweifelhaften Titeln nach,



Bild: Das 1716 errichtete »Türkentor«, das demnächst wiedererrichtet werden soll.
Foto: Historische Aufnahme im Pfarrarchiv St. Ludger.

wie etwa die Klöster Riddagshausen, Ringelheim, Berge bei Magdeburg usw., ein »kaiserlich freies Kloster«, sondern wirklich in Verbindung mit dem Kloster Werden a. d. Ruhr als Doppelabtei ein anerkannter Reichsstand und Kreisstand im Westfälischen Reichskreis⁹.

Die »kleinen« Reichsstände sahen sich im 17. und 18. Jahrhundert allerdings dem Druck der sich bildenden Großstaaten wie Brandenburg-Preußen, Pfalzbayern oder Kurhannover ausgesetzt. Bei noch gewahrter formeller Respektierung galten besonders die Reichsstädte und die Reichsabteien den großräumig denkenden Beamten der großen und größeren Flächenstaaten als Hindernis für eine rationale, ökonomisch und militärisch wirkungsvolle Verwaltung. Das Eigenleben dieser kleinen Reichsstände war aber durchweg nicht erloschen¹⁰.

II. Katholisches Reichskloster inmitten lutherischer Territorien

Mit dem Regierungsantritt von Herzog Julius (1568–1589) wurde das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel und damit auch die Stadt Helmstedt endgültig lutherisch¹¹. Der katholisch bleibende Konvent zu St. Ludgeri unter der Leitung eines Propstes hatte um sein Überleben zu kämpfen, obgleich – reichsrechtlich gesehen – dem Braunschweiger Herzog ebensowenig territorial-herrschaftliche als religiöse Maßnahmen zustanden. Dem Helmstedter Kloster gelang es – mit der ständigen Rückenstärkung durch die Werdener Abtei – den Konvent zum einen und den katholischen Glauben zum anderen über die Bedrängnisse der Reformationszeit und des Dreißigjährigen Krieges hinweg zu erhalten. Das Aussterben des »mittleren« Hauses Braun-

schweig 1634 ermöglichte Verhandlungen mit der welfischen Dynastie über den Status des Helmstedter Klosters, da nach der Rechtsauffassung des Abtes zu Werden jetzt die an die Fürsten von Braunschweig-Wolfenbüttel verlehnte Stadt Helmstedt der Abtei anheimgefallen war¹². Der Rezeß von 1654 bekräftigte nunmehr auch schriftlich und vertragsrechtlich die Reichsstandschaft von St. Ludgeri zu Helmstedt und somit die Reichsunmittelbarkeit des Klosterreiches samt dem »Ostendorf« zwischen Stadt und Kloster. Die Kriminalgerichtsbarkeit verblieb zwar den Herzögen als auszuübendes Recht, aber die Freiheit von Visitationen »in personis vel rebus« wurde dem Kloster ausdrücklich zugesichert¹³.

Dieser Rezeß begünstigte die Wiederbegründung eines landwirtschaftlichen Eigenbetriebes und setzte das Kloster instand, in der Zeit der Pröpste Ferdinand von Erwitte (1661–1667) Gregor Overham (1667–1687) und Aemilian Rhaman (1693–1704) einen benediktinischen Lebensstil mit durchweg etwa 8–10 Mönchen zu verwirklichen¹⁴. Gleichzeitig nahm die Domänenwirtschaft des Klosters einen kräftigen Aufschwung, so daß St. Ludgeri aus eigener Kraft baulich vollständig erneuert werden konnte: zuerst ab 1666 die Doppelkapelle und die Kirche, 1676 einen Turm für die Glocken und ab 1697 auch die Wohn- und Wirtschaftsgebäude¹⁵. In diesen Bauten manifestiert sich ein starkes Selbstbewußtsein, trotz der religiösen und politischen Isolierung. Die Wiederherstellung der Doppelkapelle war insofern ein symbolischer Schritt, als hier die Erinnerung an den historischen Ursprung des Christentums im Helmstedter Raum beschworen wurde¹⁶. Der Bau des Turmes zeigte an, daß die »Versteckzeit« für die Katholiken vorbei war¹⁷.

Ganz wesentliche Fortschritte im Sinne des oberdeutsch-österreichischen Barocks hat das Helmstedter Kloster mit seiner nicht überaus prächtigen, aber doch sehr stattlichen Anlage unter dem Propst Robert Verbockhorst in den Jahren 1706–1721 gemacht. Propst Robert, gebürtig aus Venlo im damals niederländischen Geldern und vorher Mönch von Werden a. d. Ruhr und Pfarrer von St. Lucius in Neukirchen, wurde am 23. 3. 1706 vom Abt von Werden zum Propst von

Helmstedt ernannt. Er traf am 2. 4., also in weniger als zehn Tagen, in St. Ludgeri ein. Nach rastloser Tätigkeit starb Robert Verbockhorst am 2. 7. 1721¹⁸.

Der Propst war als Vorsteher einer Abtei mitten in den Geschäften der Welt¹⁹. Als er 1712 zusammen mit Pater Gisbert Krumpe nach Werden fuhr und sich durch die Universität Helmstedt einen Identitätspaß ausstellen ließ, reiste P. Gisbert gemäß Paßbeschreibung »in schwartzer Kleidung«, Propst Robert aber »in brauner Kleidung und einer perique«²⁰.

Propst Verbockhorst führte persönlich ein aufschlußreiches Einnahme- und Ausgabenregister²¹. Demnach galt sein Interesse sehr wohl der Bautätigkeit, aber auch der feierlichen Ausgestaltung der Messen durch zeitgemäße liturgische Gewänder und neue vasa sacra. Er besaß die einen Niederländer auszeichnende Liebe zu »schilderijen« (Ölgemälden). Seine Bücheranschaffungen beweisen Vielseitigkeit: genannt werden neben liturgischen und religiösen Büchern auch politisches und konfessionell aktuelles Schrifttum sowie auffallend viel iuristische Literatur, wobei offenbar die Bemühung bestand, dem Kloster eine solide iuristische Grundausrüstung zu beschaffen.

III. Das Benediktinerkloster als Stützpunkt katholischer Seelsorge

Die lebhaftere kirchliche und politische Kontaktpflege der Helmstedter Benediktiner Ende des 17. Jahrhunderts regte offenbar auch die Seelsorgetätigkeit des Klosters stark an. Beinahe hundert Jahre lang hatten die damals 2–4 Konventualen aus Rücksicht auf die nun vollkommen lutherische Umwelt den 1542 dem Kloster aufgezwungenen lutherischen Prediger in der Klosterfreiheit wohnen lassen und hielten nur in aller Stille Gottesdienst in der Felicitaskrypta. Erst der Vertrag von 1654 mit den welfischen Fürsten stellte die kirchliche Hoheit des Klosters wieder voll her, womit die lutherische Pfarrstelle in der Klosterimmunität endgültig erlosch²². Als katholischer Pastor amtierte schon seit 1634 einer der Konventualen, Anton Titz. Die katholi-

sche Pfarrstelle ist also in Reaktion, wenn nicht sogar in Ablösung einer lutherischen entstanden, denn im Mittelalter war dem Kloster keine Pfarrei inkorporiert gewesen. Die de facto – Existenz einer katholischen Pfarrei seit 1629/1634 beruht dabei auf der Territorialherrschaft der Doppelabtei Werden-Helmstedt, nicht etwa auf einem (mehr oder weniger usurpierten?) »Gewohnheitsrecht«²³.

Die katholische Gemeinde bei St. Ludgeri wuchs im 17. Jahrhundert anscheinend stetig. Im Jahre 1658 schrieb das Fürstlich Wolfenbüttelsche Konsistorium, die lutherische Landeskirchenbehörde, an die Stadt Helmstedt: Der Generalsuperintendent Cellarius habe zu verstehen gegeben, »daß alda in dem Ostendorff und in der Stadt unterschiedliche Persohnen, so der Papistischen religion zugethan, sich häufiglich niedergelassen und wohnen sollen, welche zu der Kloster Kirchen sich halten, Ihre sacra verrichten, von dem Kloster Prediger sich copulieren, Ihrer Kinder tauffen und Ihre Todten begraben lassen sollen« – ausführlicher Bericht wird erbeten²⁴. Auch wenn dieser Bericht nicht überliefert ist, so steht doch fest, daß sich die Ostendorf-Gemeinde schon gefestigt hatte. Ein Taufregister ist ab 1678 (4. 12.), ein Register der Getrauten schon für 1713–1725 und der Verstorbenen von 1713 bis 1780 erhalten. Es hat den Anschein, daß die Helmstedter Klosterfreiheit samt den Stiftshäusern in der Stadt von Katholiken gerne zum Wohnsitz genommen wurde; möglicherweise hat das Kloster bei der Auswahl seiner Bediensteten mit Vorzug Katholiken herangezogen. Jedenfalls war ein Teil der Anfang des 18. Jahrhunderts in der Stiftsimmunität wohnenden Laien katholisch²⁵.

Während die katholische Seelsorge und die Bildung einer katholischen Gemeinde in der Immunität gemäß dem Prinzip »cuius regio, eius religio« (nämlich des Abtes von Werden und Helmstedt) spätestens seit dem Vertrag von 1654 nicht mehr ernsthaft angefochten werden konnte, führten einzelne Seelsorgeakte, die außerhalb der Immunität erfolgten – insbesondere die Spendung des Sakraments der Krankensalbung (»Letzte Ölung«) – immer wieder zu Konflikten, weil der Westfälische Friede (gemäß dem Instrumentum Pacis Osnabrugense) den Katholi-

ken nur per landesherrlichem Gnadenakt die Religionsausübung in Norddeutschland zugestand. Selbst in Emmerstedt, wo das Kloster innerhalb der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesherrschaft seit 1654 die Untergerichte besaß, waren keine Seelsorgeakte ohne die durch den Westfälischen Frieden und durch die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Verordnungen vorgeschriebenen Prozeduren möglich. Denn nach Reichsrecht hatte der Pfarrer der Ecclesia dominans unter Ausschluß jedes anderen Geistlichen pfarramtliche Funktionen auszuüben. Ihm allein flossen die Stolgebühren seines Sprengels zu. Verzichtete der Ortspfarrrer auf die Parochialhandlung mit Genehmigung des zuständigen Konsistoriums, so kamen ihm dennoch die Stolgebühren zu²⁶.

Die Zahl der vereinzelt außerhalb der Helmstedter Klosterimmunität lebenden Katholiken, etwa als Angehörige der Universität Helmstedt, nahm in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu. Dies ist der allgemeinen Auflösung der Konfessionsgrenzen zuzuschreiben, die einen Wohnungswechsel in anderskirchliche Orte bzw. die Aufrechterhaltung der persönlichen Konfession erst ermöglichte. Im Jahre 1695 erhielt die Wolfenbütteler Regierung die »glaubwürdige Nachricht«, daß nicht nur anlässlich der Braunschweiger Handelsmessen in der Stadt Braunschweig, sondern auch sonst und in anderen Orten des Fürstentums Wolfenbüttel »als zu Helmstedt, Königslutter, einigen Bahrdorfischen, Bartenslebischen und Bülowischen Dörfern«, ja sogar in der Residenzstadt Wolfenbüttel »papistische Geistliche ... ihre sacra administriren« sollen²⁷.

Diese Klage von 1695 beweist, daß im Oberamt Schöningen und in den benachbarten Adelsherrschaften die ausschließlich lutherische Religionsausübung nicht mehr gewährleistet war. Das Konsistorium ließ daraufhin eine Akte über die Territorial- und Kirchenrechtsverletzungen durch die Katholiken anlegen (»Acta, die violatio territorialis et sacrorum der Cath. in hiesigen Lande betr.«). Als »violatio« galt dabei besonders die Sakramentenspendung. Einer Mitteilung des Konsistoriums an den Helmstedter Generalsuperintendenten vom 19. 3. 1710 ersehen wir, daß der Prior des Ludgeriklosters zu Patienten (außerhalb der Immunität) gegangen war. Ein dies-

bezügliches Vermahnungsschreiben an den Propst des Benediktinerklosters erging ebenfalls am 19. März²⁸. Schon 1711 geschah der nächste Vorfall. Am 5. Mai protestierte ein kaiserlicher Notar im Auftrage der Stadt Helmstedt gegen das dem Tanzmeister der Universität, Trambie, »clandestine« (= heimlich) gespendete Sakrament der Krankensalbung. Am 13. Mai schreiben Propst, Prior und Konvent an den Fürsten von Braunschweig-Wolfenbüttel in Beantwortung der Beschwerde von Gerichtsschultheiß, Bürgermeister und Rat, es sei unverantwortlich, einen Religionsverwandten beim Sterben allein zu lassen und ihn nicht mit den Sakramenten versehen zu dürfen. Der Konvent betonte, daß er auch »denen Evangelischen auff hiesigen closter in ihrer krankheit einen geistlichen aus der Stadt Helmstedt verlangen, willigst denselben zu ihn gelassen«²⁹. St. Ludgeri forderte also, im Bewußtsein seiner Reichsstandschaft, reziproke Rechtsausübung und wollte sich nicht wie ein landesuntertäniges Kloster behandeln lassen. Regierender Herzog des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel war damals Anton Ulrich (1704–1714), 1710 zum Katholizismus konvertiert³⁰. Briefe wie dieser an den Herzog, wurden von der Kanzlei in Empfang genommen und auf dem »Dienstwege« der zuständigen Behörde zur Stellungnahme oder Beantwortung zugeleitet. Diese Behörde – hier das Fürstliche Konsistorium – beschloß noch am gleichen Tage auf die Eingabe der Stadt Helmstedt, der dortige Gerichtsschultheiß möge vom Kloster 20 Taler eintreiben »wegen ungewöhnlicher solennität (= Feierlichkeit)« beim Begräbnis des Tanzmeisters auf dem Kirchhof des Klosters; das Konsistorium verwies dabei auf die 1709 erneuerte Braunschweigische Kirchenordnung. Es wich dem Argument des Seelsorgebedürfnisses also aus und übte die im 17. Jahrhundert gebräuchliche Praxis, religiösen Minderheiten nur stille Gottesdienste und allenfalls die nichtöffentliche Vornahme sakramentaler Handlungen zu erlauben. Dieses Vorgehen, insbesondere auch die Berufung auf die Braunschweigische Kirchenordnung von 1709, war geltendes Landesrecht, doch konnte das Ludgerikloster im vorliegenden Fall die Anwendung nur als mangelnde Respektierung seiner Reichsunmittelbarkeit werten³¹.

IV. Die »Catholische Gemeinde« zu Helmstedt 1714

Inzwischen wurde im Ostendorf, also innerhalb der reichsrechtlich geschützten Immunität, katholischer Unterricht gehalten, den angeblich sogar evangelische Kinder besuchten. Der Helmstedter Generalsuperintendent Friedrich Weise († 1735), im Amt seit 1697, berichtete dem Konsistorium am 18. 3. 1712: »Es hat sich hihr in Ostendorfe, der Vorstadt vor Helmstedt, eine papistische Frau, des Organisten auf dem Closter Lüdgers eheweib eine zeitlang unterstanden, öffentliche schule zu halten und die evangelische Kinder zu unterrichten«. Er hätte ihr das Schulehalten verboten, »aber weil ich keine macht habe« (im Immunitätsbereich), habe sie fortgefahren auch nach seinem »verbothe«. Er, Weise, sei dann zum Magistrat gegangen: »ich bin selbst auf dem Raht – Hause gewesen und habe gebethen, dieser Frau ihr unternehmen zu verwahren, man hat (zu)gestanden, daß es unrecht und gefährlich sei...«. Auf diese Eingabe erließ das Konsistorium ein Mandat an den Rat der Stadt, es solle der »Organistin« solches Schulehalten verboten werden und den unter der Iurisdiktion des Rates stehenden Einwohnern bei Strafe untersagt werden, ihre Kinder zu dieser Schule im Ostendorf zu schicken³². Der Helmstedter Rat hatte nun den »Schwarzen Peter« zurückerhalten: wie sollte er sich im Ostendorf durchsetzen? Aber war er als Rat nicht verantwortlich dafür, daß es die Bürger Helmstedts wagten, ihre Kinder dort zur Schule zu schicken? Wir hören nichts mehr von der Fortsetzung dieses Falles.

Beim nächsten Religionskonflikt 1714 trat nicht nur der Benediktinerkonvent, sondern auch die »Catholische Gemeinde« zu Helmstedt der Wolfenbüttelschen Regierung entgegen. Herzog Anton Ulrich war am 28. 3. 1714 gestorben. Sein von 1714 bis 1731 regierender Sohn August Wilhelm schlug einen strikt lutherischen Kurs ein, ist aber persönlich eher das Gegenteil eines Eiferers gewesen: er reaktivierte die innere Landesverwaltung des Fürstentums und ließ dabei den (natürlich lutherischen) Verantwortlichen der Landesbehörden erheblichen Spielraum³³. Vom 6. 7. 1714 datiert ist die »Supplication der sämtlichen Catholischen Gemeinde daselbst«³⁴ – es ist offenbar das erste öffentlich-demonstrative Auftre-

ten der katholischen Gemeinde zu Helmstedt, reichsrechtlich gedeckt durch die Reichsunmittelbarkeit des Klosters. Dieser Schritt bedeutet zugleich eine starke Demonstration gegen jedwede landesherrlichen Eingriffe in Kirchensachen auf der Stiftsimmunität.

Als katholische Kirchengemeinde verstanden sich aber dabei nicht nur die »Catholischen auf der Klosterfreiheit«, sondern auch die unter der Jurisdiktion des Rates wohnenden »Catholischen Bürger«. Bei dem Streitfall handelte es sich um den in einem Klosterhaus am Papenberg gereichten »geistlichen Trost« für »eines Catholischen Bürgers und bildhauers Tochter ... welcher (= der statuarius Meyer)³⁵, in besagten Klosterhause, worüber es (= das Kloster) auch vermöge eines Recessus Jurisdiction habe (seit 1654), wohnet«. Die Tochter sei »auch catholisch erzogen«, habe neulich schwer-, ja todkrank gelegen, so daß ihr öffentlich das hochheilige Abendmahl gereicht worden sei. Der Antwort auf die Beschwerde des Helmstedter Rates fügte die katholische Gemeinde noch hinzu, »daß dieses freye Exempt stiftt, nachdem es in hiesigen lande die christliche Glaubenskerze oder -fahne vor anno 809 angezündet«³⁶, seit längerem sowohl »denen alhier jedesmahl binnen und ... außen Helmstedt wohnenden Catholischen Bürger und Einwohner, als auch studierender Catholischen studiosos, und ankommenden Handwerksgesellen, undt gesinde« mit christlichem Trost beigewohnt und auch »wenn sich leib und seel trennen sollen, die sacra ungehindert öffentlich mitgetheilet«³⁷.

Hier sind die Gruppen genannt, denen sich das Ludgerikloster vorzugsweise anzunehmen hatte: Universitätsangehörige, Handwerker und Gesinde – nicht erwähnt sind Soldaten. Die also schon öffentlich, wenn auch sicher sehr diskret gehandhabte Praxis des Beistandes für die Religionsverwandten soll jetzt ausdrücklich sanktioniert werden: die katholische Gemeinde wollte aus dem Dasein im Winkel heraustreten. Herzog August Wilhelm wird in der Eingabe daran erinnert, daß der Fürst seligen Andenkens (= Anton Ulrich) der »alhie (= in Helmstedt) befindlichen calvinischen oder reformierten Gemeinde, welche nur aus einem Apotheker und einem Sprachmeister besteh(e)t«, erlaubt

habe, mit den im Brandenburgischen wohnenden Calvinischen »privat« zusammenzukommen und dabei zu »kommunizieren«³⁸. Die katholische Gemeinde appelliert an Herzog August Wilhelm, in Helmstedt möge die Sakramentspendung nicht länger behindert und der Brauch abgestellt werden, daß jeder Tote für schwere Kosten aus dem Bereich der fürstlichen Jurisdiktion »herausgekauft werden muß«. Offensichtlich bereitete die politische Gemeinde, also der Stadtmagistrat, den nichtlutherischen Religionsgemeinschaften erhebliche Schwierigkeiten, wobei das kodifizierte Recht (auch im Fall des Papenberg-Hauses) zweifellos die städtischen Amtsträger zu diesen Schritten legitimierte. Der Wachtmeister Bühler, der im Hause des Bildhauers Meyer am Papenberg eine Stube bewohnte, tat sicher seine Pflicht, wenn er durch seinen Bericht über die Sakramentspendung für »die Meyerin« den beschriebenen Konfessionskonflikt auslöste. Einzelheiten über den Fall wußte der Wachtmeister aber nicht, denn in dem am 2. 6. 1714 aufgesetzten Protokoll gab Bühler kund, er wisse nicht, ob es der Propst war, der das »heyl. Abendmahl« gereicht habe. Die gestellte Frage läßt erkennen, daß die Möglichkeit gezielter Vorwürfe gegen den in der Stadt mißliebigen Propst eruiert worden ist³⁹.

Eine Antwort des Herzogs oder der Wolfenbütteler Regierung ist der katholischen Gemeinde auf ihre Supplikation von 1714 offensichtlich nicht zuteil geworden; Wolfenbüttel wandte sich durchgehend an den Klosterkonvent. Die Landesregierung aber nahm den Streitfall von 1714 zum Anlaß, nicht nur die Stadt Helmstedt, sondern auch die umliegende Region auf Vorgänge ähnlicher Art zu beobachten. Der Oberamtmann von Schöningen, zu dessen Sprengel auch Helmstedt gehörte, wurde mit Brief vom 22. 5. 1715⁴⁰ darauf aufmerksam gemacht, daß die »catholischen Geistlichen« im Ludgerikloster sich anmaßen, ihren, in »unseren« Landen wohnenden Religionsverwandten »ohne vorherige Anmeldung und erlangte Concession die sacra zu administrieren«. Ungeachtet eines Warnungsschreibens des Fürstlichen Konsistoriums vom 19. 3. 1710 hätten vor etwa drei Wochen der Pater Prior und der Benedictus »Geißmar« (= v. Geismar, der spätere Abt) gemäß eigenem »Geständnis« gegenüber dem Pastor Mag. Kölbel zu Wolsdorf

zweimal den schon bald danach verstorbenen Hauptmann v. Hoym besucht und ihm das Abendmahl gereicht und die letzte Ölung spendet. Am dritten »hujus«, also am 3. 5. 1715, sei »noch ein Mönch« aus dem Helmstedter Kloster nach Königsutter in das Haus des dortigen Scharfrichters gekommen und hätte einem Mädchen namens Marion Wends, kurz bevor sie gestorben sei, das heilige Abendmahl gereicht und das »ohne concession (und) unangemeldet«. Dies sei ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, und die Mönche seien wegen Aufruhrs anzumahnen und im Wiederholungsfall in Arrest zu nehmen!⁴¹

Diese Anmahnung ist tatsächlich geschehen, und das Kloster rechtfertigte sich beim Herzog am 15. 7. 1715⁴² mit dem Hinweis auf den Religionsfrieden von 1555. Im übrigen seien die Sakramente »in casu necessitas« gereicht worden, ja – wie es in einem weiteren Brief in dieser Sache hieß – in »casu extremae necessitas«. Herzog August Wilhelm lenkte in einem Brief vom 21. 9. 1715 ein⁴³: er legte zwar den fürstlichen Rechtsstandpunkt noch einmal dar, forderte also Anmeldung und »Concession« – widrigenfalls sollte jeder Vorfall als eine »turbation Serenissimi iuriam territorii et sacrarum« gewertet und 100 Taler als Sanktion dieser aufrührerischen Verletzung der fürstlichen Territorial- und Kirchenhoheit entrichtet und sofort eingetrieben werden, doch verfolgte er die konkreten Streitfälle nicht weiter.

V. Der Kampf um die Integrität der Klosterimmunität 1716

Im Jahre 1716 kam es zu mehreren Zusammenstößen zwischen dem Ludgerikloster und dem Stadtschultheißen. Die Anlässe waren nichtig – aber dem Propst Verbockhorst ging es um nichts weniger als um die Souveränität seines Klosters als Reichsstand. Die Stadt Helmstedt hatte ihrerseits im April 1714 den Benediktinern vorgeworfen, sie mißachteten (mit einer vermeintlichen »Entführung« eines Dominikaners aus einem Gasthof) die Iurisdiktion des Rates⁴⁴. Diese Streitpunkte zwischen Kloster und Stadt bzw. Herzog waren an sich nicht neu: es ging um die Immunität der Klosterfreiheit, insbesondere um

die Auslegung der dem Herzog als Ausfluß der Schutzvogtei zugeordneten Hochgerichtsbarkeit, weiterhin um die Erstreckung der Immunität auf klostereigene Häuser in der Stadt, um die Pacht-, Zins- und Meierkontrakte für die Klosterländereien um Helmstedt herum. Das Ludgerikloster war praktisch der einzige Grundherr, denn es gab nicht einmal eine stadteigene Flur. Sogar für ihre Häuser in der Stadt zahlten zahlreiche Bürger nach wie vor den Anerkennungs-zins an das Kloster: ein Heberegister zur Zeit der Aufhebung des Benediktinerkonvents weist im Osten der Stadt 17 verzinspflichtige Häuser aus, im Südviertel 57, im Westviertel 25, im Nordviertel 26; auch in der Vorstadt Neumark erhielt das Ludgerikloster aus 13 Häusern Erbzinsgeld⁴⁵.

Seitdem das Kloster in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts seine vielfältigen, aber zumeist nur noch als formell angesehenen Rechte wieder intensiver wahrnahm, kam es zu einer Vielzahl von Einzelstreitigkeiten: um den Viehdurchgang durch die Holzungen ab 1695, um das Jagdrecht als Flurhoheitsrecht, um die Besteuerung der Klosterhäuser in der Stadt, vor allem aber um die absolute Anerkennung der Klosterfreiheit als souveränem Herrschaftsbezirk von Abt und Konvent. Deshalb verweigerte das Kloster unter Bezugnahme auf den Rezeß von 1654 die Duldung von Amtshandlungen fürstlicher und städtischer Behörden.

Als die in Helmstedt einquartierten Dragoner im Januar 1716⁴⁶ einen Musketier aufgespürt hatten, der unerlaubt in Helmstedt seine Eltern besucht hatte, und diesen auf dem »Stiftskirchhof« und der »unstreitigen Freyheit« (so das Kloster) im Hause seines Vaters um acht Uhr abends festnehmen wollten, stellten sich die Mönche den Soldaten entgegen. Zuerst kamen aus der Kirche die Patres Antonius und Albertus, hierauf auch der Propst. Dieser redete die Dragoner »mit zornigen Worten an, was sie auf seiner Freyheit zu thun, sie solten sich sofort wegpacken, oder er wolle baldt Leute (her)schaffen, und ihnen den Weg weisen, er ließe par force (= durch Gewalt) keinen von seiner freyheit nehmen; den kerl (= den Musketier) wolte er nicht vorenthalten, der Raht solte ihn aber zufferst requiren (= also in aller Förmlichkeit dessen Übergabe

verlangen)«. So steht es in einer städtischerseits (!) verfaßten Augenzeugenschilderung, der jetzt weiter gefolgt sei: Der Corporal antwortete dem Propst auf dessen Vorhaltungen, er führe nur den Befehl des Rates bzw. des Herzogs aus, worauf der Propst »in eiffer gesaget, der Raht hätte ihm in seiner freyheit nichts zu befehlen, auch mehres mit alllen Zorn gedreuet (= gedroht), (und sie aufgefordert) sich wegzupacken (und) ... weiln nun unterdessen immer mehr und mehr Closter leute sich versamlet, der corporal auch nur ... mit 2 Mann zugegen (war) ... so hetten sie keiner gewalt widerstehen können, sondern abweichen müssen ...«.

Das Kloster ließ am folgenden Tag, dem 10. Januar, ein Notariatsinstrument aufsetzen und sandte dies dem Herzog zu mit einem Anschreiben: die Gewalttat sei geeignet, »unsere jurisdiction gröblich ... zu violiren«. Vom Helmstedter Schultheißen wird als Satisfaktion ein entsprechender Revers gefordert. Der Herzog möge gemäß seiner Pflicht als Vogt dem kaiserlich freien Stift allen hochfürstlichen Schutz und Schirm widerfahren lassen. Die Wolfenbütteler Regierung forderte ihrerseits einen Bericht des Gerichtsschultheißen Dingelstedt, der sich in seinem Brief vom 24. 1. 1716 auf die »advocatia« (= Vogteirechte) des Herzogs über das Kloster und die Freihäuser berief; dementsprechend beantwortete die Regierung am 30. Januar das Protestschreiben des Klosters. In einem weiteren Brief vom 9. 3. 1716 betont Wolfenbüttel, daß die »uns zustehende Edlen voigtey die criminaljurisdiction über dasiges Kloster und der Freyheit (= Klosterimmunität) ohnstreitig competiret, und wir auch solche durch bürgermeister und Raht zu Helmstedt administrieren zu laßen wohl befugt, die hohen gerichte aber in dergleichen fällen die niedergerichte nie umb die capitivibus und ausfolgung der delinquenten zu requerieren pflegen ...«.

Dieser Rechtsstreit war noch in der Schwebe, als am Abend des 1. 8. 1716⁴⁷, um acht Uhr, »als unsere geistlichen sich zur ruhe begeben wollten«, etwa zwei- bis dreihundert, zum Teil bewaffnete Studenten »mit großem ungestüm« ein Tor des Klosters – offenbar das vordere zum Wirtschaftshof – in »gewaltsamer weise« aufbrachen und mit großem »Geschrey« in das Klostergelände

eindrangten. Der Propst trat den Studenten entgegen, die sich beschwerten, daß einem der ihrigen in einem Erbsenfeld des Klosters eine Flinte weggenommen worden sei. Es gelang dem Propst, die Schimpfreden führenden Cives academici zum hinteren Tor herauszukomplimentieren und den Universitätspedell Stange herbeizuholen, ehe die tumultierenden Studenten erneut am Vordertor auftauchten. Verbockhorst sandte dem »senatui Academico« eine massive Beschwerde wegen dieser »friedbrüchigen invasion«.

Eineinhalb Monate später kam es zu einem erneuten Zusammenstoß um die Immunität des Klosters⁴⁸. Am 2. September schrieb die fürstliche Regierung dem Propst erneut wegen der Durchsuchungsrechte in der Immunität; am 17. September versuchte der Visitator Valentin Wichmann unter militärischem Schutz durch ein Detachement des im Distrikt Schöningen stationierten Dragoner-Regiments⁴⁹ auf dem »Closter Kirchhoffe« tätig zu werden. Dem Visitator und dem Corporal Jakob Langen mit vier Dragonern trat zuerst der Pater Kellner, dann der Propst entgegen. Gemäß einem Wortprotokoll des Magistrates frug der Kellner den Corporal, ob ihm nicht schon gesagt worden wäre, »von ihrer freyheit wegzubleiben«. Als der Corporal sich auf seinen Befehl berief, sagte der Propst gemäß seiner Aussage schließlich: »ich sehr woll, daß der Hochlöbliche Gerichtsschulze es mir zum tort thut, undt dies ist die gute nachbarschaft, die wir haben ...«. Der Propst hätte dann noch »hinzugethan«, das Kloster hätte zwar keine Gewehre zur Hand, »würde man aber gewalt brauchen, so könnte er auch leicht an die glocke schlagen laßen, sich alsdann schon leute finden würden.« Daraufhin sei er, der Corporal, mit seinen vier Mann »weiter gangen« und habe die Visitation »ahngehindert verrichtet«. Der Visitator fügte dem Magistratsbericht noch hinzu, der Propst habe »gedreuet (= gedroht), denen Helmstedtischen Einwohnern die Länder, Acker und Wiesen aufzukündigen und wegzunehmen, besonders hätte mehrgemelter Propst ihm sehr gedreuet, er wolte ihn schon finden, und ihn so zurichten laßen, daß er daran gedencken solte, der Closter schmidt hätte auch absonderlich ein loses Maul gehabt, ihme (gedroht auf) seinen blauen Rock zuschlagen, daß er dessen gedencken solte ...«. Auch sonst wäre die Obrigkeit schimpflich geschmäht

worden. Eine Abschrift dieses Magistratsbriefes ging später dem Kloster zu und wurde dort mit dem Vermerk »ein falscher Bericht« versehen. Bei der Aussage des Visitators steht als Randnotiz »ist erlogen«, speziell bei den Worten des Klosterschmiedes »undt diß ist falsch«. Ausdrücklich hingegen bestätigte der Propst in einer Randnotiz die im Bericht zitierten Worte des Schmiedes: »der Raht solte ihr Rathhauß warten und auf ihrem Marckte befehlen, auf dem Closter hätten sie nichts zu thun . . .« – dazu notierte der Propst am Rande des Schriftstückes: »undt diße worte sind die wahrheit in der thaht.«

Soviel ist zu erkennen: der Konflikt wurde mit erheblichem Einsatz ausgetragen und vergiftete die persönlichen Beziehungen. Für das Ludgerikloster spielte es offensichtlich eine große Rolle, daß seit der Wiederaufnahme des Wirtschaftsbetriebes eine zahlreiche »familia« vorhanden war, die – hier besonders markant in der Person des Schmiedes – mit ihrer Person die Interessen des Klosters zu verteidigen wußte und diesem das Gefühl einer gewissen Sicherheit gegen Übergriffe bot.

Die Drohung seitens des Ludgeriklosters an die Bürgerschaft, die Pachtverträge über die Gärten, Wiesen und Äcker aufzukündigen, erschien dem Stadtmagistrat offensichtlich hervorhebenswert. Schon 1669 hatte sich die Stadt ihr Näherrecht durch ein Rechtsgutachten bestätigen lassen, als nämlich die Wiederaufnahme einer klostereigenen Ökonomie durch Propst Franz v. Erwitte die Bürger in Besorgnis versetzt hatte. Im zitierten Magistratsbericht hat Propst Robert Verbockhorst seine angeblichen Worte in besagtem Punkte zwar als »falsch« qualifiziert, es scheint angesichts früherer Praktiken des Klosters eine solche Drohung aber wohl doch ins Spiel gekommen zu sein. Kloster wie Stadt wußten, daß das 1545 angesichts einer drohenden Fiskalisierung der Ludgeribesitztümer vereinbarte »Näherrecht« der Helmstedter Bürger eine wechselseitige, nur zum beiderseitigen Schaden aufkündbare Allianz beinhaltete⁵⁰.

VI. Wachsamkeit und Diplomatie: *Der Behauptungswille eines Reichsstandes*

Zweifellos befand das Helmstedter Ludgerikloster sich in einer konfessionell und territorialpolitisch heiklen Position. Die Fürsten von Braunschweig-Wolfenbüttel ignorierten am liebsten den reichsrechtlichen Status des Klosters. Die Bürgerschaft Helmstedts schwankte in ihrer Einstellung zu St. Ludgeri; die evangelisch-lutherische Geistlichkeit war zumindest von Mißtrauen gegenüber dem katholischen Stützpunkt erfüllt. Im Generalsuperintendenten Friedrich Weise (1697–1735) hatte das Benediktinerkloster einen sehr streng lutherisch-biblizistischen Professor und Geistlichen zum Gegenüber, der offenbar – siehe oben sein Vorgehen gegen die »papistische« Schulmeisterin 1712 – mit Pflichteifer bemüht war, den konfessionellen status quo zu wahren⁵¹. Die Universitätsprofessoren zeigten sich ansonsten eher freundlich, z. T. aufgeschlossen; am weitesten ging Johann Fabricius, der für die Heirat der Enkelin Herzog Anton Ulrichs mit dem späteren Kaiser Karl VI. ein dem Landesherrn angenehmes Gutachten über die Konversion der Prinzessin Elisabeth Christine verfaßt hatte⁵².

Diözesanrechtlich hatte Helmstedt zur Diözese Halberstadt gehört, die nunmehr als katholisches Bistum nicht mehr existierte und daher zum Sprengel des Apostolischen Vikariats des Nordens gekommen war⁵³. Glaubensgenossen besaßen die Benediktiner von St. Ludgeri erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder im Fürstentum Wolfenbüttel, vor allem in den Residenz- und Garnisonstädten Braunschweig und Wolfenbüttel⁵⁴. Die Missionsstationen dieser beiden Städte wurden durch päpstliche Breve vom 14. 6. 1714 der Diözese Hildesheim zugeordnet⁵⁵. Das einstige Bistum Hildesheim hatte bis an die Oker gereicht. Im Gebiet des Fürstbistums Halberstadt (bis 1626 welfisch, ab 1648 zu Kurbrandenburg) hatten sich Stützpunkte katholischen Glaubens gehalten, besonders eine Reihe von Stiften und Klöstern: das Benediktinerkloster Huysburg, das Augustinerkloster Hamersleben, das Augustinerinnenkloster Badensleben-Marienbeek, die Zisterzienserklöster Adersleben und Hedersleben sowie fünf Klöster in Halber-

stadt und eine Reihe von katholischen Kanonikaten, u. a. vier im Domstift. Im ehemaligen Erzbistum Magdeburg (1648/1660 kurbrandenburgisch) blieben dem alten Glauben treu das Benediktinerkloster zu Groß Ammensleben, die Zisterzienserinnenklöster in Althaldensleben, Meyendorf, Egelu-Marienstuhl und St. Agneten in Magdeburg⁵⁶. Aus erteilten Pässen für die Klosterfuhrlaute und andere Bedienstete sowie den Einnahme- und Ausgabenregistern von 1706–1723 geht hervor, daß mit den meisten Klöstern lebhaft geschäftliche Beziehungen bestanden. So kam es etwa vor, daß Vieh aus Helmstedt nach St. Agneten in Magdeburg getrieben wurde⁵⁷. Besonders eng sind die religiösen Beziehungen⁵⁸.

Politisch suchte und fand St. Ludgeri zu Helmstedt gegenüber den Bedrohungen durch Braunschweig-Wolfenbüttel Rückhalt am Kaiserhof zu Wien ebenso wie St. Ludgeri zu Werden gegen seinen »Schutzbvogt« Preußen. Es hieß also wachsam zu sein und Verbindungen zu pflegen. Verschiedene Ausgaben des Propstes Verbockhorst illustrieren die Situation⁵⁹. 1707 ließ der Propst Pistolen und Flinten reparieren, 1709 und öfter kaufte er iuristische Werke, 1709 nahm er auch Dr. Oldecop in Hildesheim als iuristischen Consulanten an, weil es dem Herrn Dencker zu Helmstedt verboten war, »wider den Raht zu schreiben«. 1710 kaufte das Kloster die Braunschweigische Kirchenordnung von 1709, 1711 das »Archiv imperii« und 1712 ein Buch des lutherischen Abtes von Königsutter, Fabricius, über das »Imperii Romani doctrini«. Hilfreiche oder Wohlgesonnene wurden »tractiert«: Anfang 1711 erhielt der Hofrat Böttcher 2 1/2 stübgen (Wein)«; im Februar 1709 ist verzeichnet: ein Geldgeschenk »pro labore« für den Kammerdiener Lindemann, »Ahn den ich pflegte mein supplicium zu adressieren«, schreibt Propst Verbockhorst, »als ich bey ihro Durchl(aucht) H(erzog) Anton Ulrich Audientz gehabt«. Auch für Appellationen nach Wien mußte viel Geld ausgegeben werden.

An den allgemeinen Zeitereignissen nahm das Kloster regen Anteil⁶⁰. Kurz nach dem 26. 6. 1706 kaufte der Propst »ein neue Zeitung von vergangenem victori« – am 23. Mai hatte Marlborough im Spanischen Erbfolgekrieg Villeroy bei Rami-

lies geschlagen. Am 8. 8. 1706 gibt er dem Postschreiber in Hildesheim einiges Geld »vor ein silbernes bildt Caroli Regis Hispan(orum)«, also Karls III. von Spanien, des späteren Kaisers Karl VI. (1713–1740), seit 1708 Gemahl der Enkelin Herzog Anton Ulrichs, Elisabeth Christine⁶¹. 1711 kaufte das Kloster eine »Historia Poloni« – 1709 hatte König Karl XII. von Schweden bei Poltawa gegen Rußland eine entscheidende Niederlage erlitten und war in die Türkei geflüchtet.

Wohl schon angesichts der bedrohlichen Zuspitzung des Konfliktes zwischen der Abtei Werden und der Krone Preußens reisten Propst Robert Verbockhorst und Pater Gisbert v. Geismar vom 22.–29. August 1712 zum Benediktinerkloster Werden a. d. Ruhr. Die Besetzung Werdens vom 13. 2. 1713 bis Juni 1714, aufgehoben erst nach massivem Einschreiten des Reichshofrates zu Wien⁶², hat, wie wir sahen, den Helmstedter Konvent keineswegs eingeschüchtert, sondern seinen Widerstandswillen und seine diplomatischen Aktivitäten eher angestachelt. Es muß dem Abt in Werden ebenso wie dem Propst in Helmstedt eine grimmige Befriedigung gewesen sein, daß 1715 König Georg I. von England als ältester regierender Welfe nach dem Tode Herzog Anton Ulrichs beim Abt von Werden um die Helmstedter Lehen ansuchen mußte⁶³.

Die Friedensverhandlungen in Braunschweig um die Beilegung des Nordischen Krieges (1700–1721) boten dem Helmstedter Reichskloster vermehrte Möglichkeiten diplomatischer Geschäftigkeit. Aus nicht näher bekannten Gründen fungierte Propst Verbockhorst im August 1716⁶⁴ offenbar als Arrangeur für Gespräche des Grafen Johann Adolf v. Metsch (1654–1740), als Gesandten des kaiserlichen Diplomaten Kardinal Damian Hugo Graf Schönborn (1676–1743) mit dem russischen Gesandten Friedrich August v. Schleinitz († 1757), möglicherweise im Zisterzienserinnenkloster Adersleben bei Wegeleben im Halberstädtischen⁶⁵. Über dieses Treffen ist im Ausgabenverzeichnis des Propstes angegeben: »2 ahm (= Ohm) franckenwein pro vino bibali in Adersleben... quando legati cardinalis Schonborn dominns Comes de Metz item Schleinitz legati Moscoviae pro vino«. Diese »Weinrunde«, gegebenenfalls wohl in dem 1708

erneuerten Ost- und Nordflügel dieses Klosters, war dem Propst etliche Taler wert⁶⁶.

Das Aderslebener Treffen könnte schon in Kenntnis des österreichischen Sieges über die Türken bei Peterwardein am 16. August stattgefunden haben – zumindest scheinen die Beratungen zwischen einem Vertreter der kaiserlichen Partei und einem Moskauer Gesandten in Zusammenhang mit den militärischen Entscheidungen in Ungarn nicht nur beiläufig stattgefunden zu haben. Vielleicht ist der Gedanke, ein »Türkentor« in der Ludgeriimmunität zu errichten, in der »Weinrunde« zu Adersleben ins Auge gefaßt worden, vielleicht zugleich auch als Antwort auf den Beschluß der Braunschweig-Wolfenbütteler Regierung im Jahre 1716, den Bezirk der braunschweigischen katholischen Pfarrkirche St. Nicolai – mit einem 1713 errichteten Giebeltor – ausgerechnet durch Pferdeställe von der Wallseite her »einzurahmen«⁶⁷. Gegen das Helmstedter Triumphtor konnte Herzog August Wilhelm wohl schwerlich etwas einwenden, denn der Sieg bei Peterwardein war ja auch das Werk seines Neffen Ferdinand Albrecht II., mit dem er zudem in diplomatischem Gedankenaustausch stand⁶⁸.

VII. Die große Mauer und die Hoffnung auf Frieden

Die Abwehrhaltung und das Bewußtsein, die »Insel« abriegeln zu müssen gegenüber der andersgesonnenen Umwelt, kommt auch in den Bauten, in den großen Mauerzügen und durch die Emblematisierung der Tore in Helmstedt zum Ausdruck. Die Klausur wandelte sich 1708–1735 in ein schloßähnliches Geviert mit dem Westflügel von 1708, dem Nordflügel bis 1724, den Ostflügel bis 1735. Die Südflanke der Klausur bildete die gegenüber dem mittelalterlichen Bau infolge einer Zerstörungsaktion von 1553 stark verkürzte Kirche. Propst Verbockhorst erneuerte den West- und Nordflügel der Klausur und ließ das von seinem Vorgänger erbaute große Wirtschaftsgebäude östlich des Klosters verlängern⁶⁹. Er programmierte damit eine neue Größendimension für die Bauten rund um das Klausurviereck. Es entstand so mit Ausnahme der Ostendorf-Seite ein zweiter Ring von Gebäuden (Ställe, Scheu-

nen, Wohngebäude von Bediensteten)⁶⁹. Solche Zusammenfassungen von Wohntrakten und Ökonomie zu einem repräsentativen Ganzen setzten sich damals erst als architektonische Lehrmeinung durch⁷⁰: Eugen von Savoyen begann sein Belvedere bei Wien 1714, das Stift Göttweig entstand ab 1719. Auch Werden a. d. Ruhr erhielt erst in der Abtszeit des Benedikt v. Geismar (1728–1757), des einstigen Helmstedter Mönches und Propstes (1723), sein repräsentatives »Residenzschloß«⁷¹.

Besonders auffallend und im Sinne der beschriebenen Situation des Klosters bezeichnend sind die zahlreichen und sehr hohen und sehr festen Mauern. Zum Ostendorf hin ist die Mauer ab 1712 gemäß der Ausgabenrechnung des Propstes entweder verstärkt oder sogar neu errichtet worden: 1712 ist der »murarius« Jan Damian, der Bauführer des Klosters, an der »maur« in Ostendorf tätig und erhält 165 Taler Lohn, so daß also große Arbeiten vorgenommen worden sein müssen. 1714/1715 gibt es nochmals über 116 Taler für Arbeiten »an Ostendorffscher Seite »bei der Maur und Garten«. 1716 wird eine »große Scheidtmauer in area« errichtet, zur Schließung der Lücke, die durch den Abriß der alten Schaf- und Viehställe entstanden war, also offenbar eine Trennmauer zwischen Klausur und Wirtschaftshof. Ende 1716/Anfang 1717 ist das Türkentor als Vordertor errichtet worden – als Grenzpforte und als Triumphtor! Steinmetzarbeiten durch Michael Helwig an den Fenstern des Hauses am Klostertor sind 1717 bezeugt durch eine Eintragung im Ausgabenverzeichnis. Für 1718 hatte das Kloster finanzielle Aufwendungen in »causa civitatem des aufgeworfenen grabens hinter der maur«.

Auch die verschiedenen Wappen der Äbte und der Pröpste sind dem sich Nähernden ein deutliches »Halt!«⁷³. Das Reichsschwert, gekreuzt mit den Abtsstäben, weist ebenso auf die Reichsunmittelbarkeit der Doppelabtei wie der doppelköpfige Adler am rechten Torpfeiler des »Roten Torweges«⁷⁴ oder die prunkvollen Titulationen in den Inschriften wie am Torhaus zum Wirtschaftshof⁷⁵ etwa diese: »Im Jahre 1710 unter dem hochwürdigsten und überaus angesehenem Herrn Coelestino, Abt der kaiserlich freien und exempten Klöster Werden und Helmstedt, er-

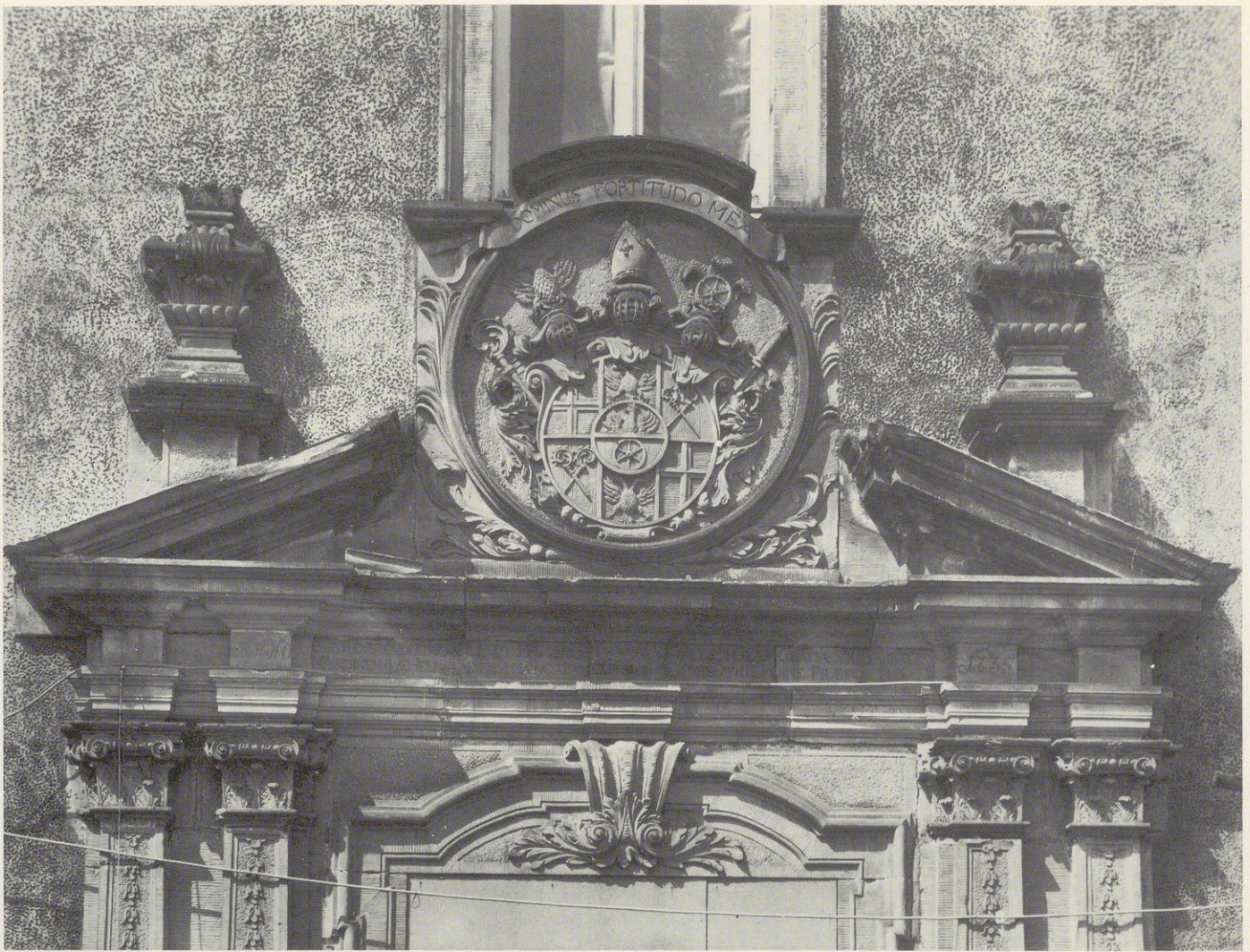


Bild: Das Hauptportal des Klosters St. Ludger (Ausschnitt).
Aufnahme: W. Birker / Braunschweig.

baute dies Gebäude von Grund auf der ehrwürdige Propst Robert Verbockhorst«.

Die Nachfolger Verbockhorsts haben in ähnlicher Weise die Nähe zum Kaisertum betont. So entstand im 1724 errichteten Nordflügel der Klausur ein stukkiertes Saal, geschmückt mit Bildnissen Kaiser Karls VI. und seiner Gemahlin Elisabeth Christine, der Braunschweiger Prinzessin⁷⁶.

Die Konflikte um die Reichsunmittelbarkeit des Helmstedter Klosters setzten sich bis 1740 fort und haben der Nachwelt viele Akten beschert⁷⁷. Erst um 1740 fanden sich die fürstliche Regierung und der Stadtmagistrat mit den reichsrechtlichen Gegebenheiten ab. So wurden von da an z. B. gesuchte Personen förmlich vom »Stiftsvogt« an der Grenze der Immunität dem »Stadt-

vogt« übergeben⁷⁸. In den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts hatte schon die nur schriftliche Austragung der Streitigkeiten um die Souveränität des Klosters überwogen. Zweifellos bildete das Jahr 1716 einen Höhepunkt für die unmittelbaren Zusammenstöße. Robert Verbockhorst zeichnete sich wohl durch eine gewisse Direktheit des Auftretens aus – er befand sich aber auch in der Situation, erst einmal ein Halt gegenüber den fürstlichen und städtischen Ansprüchen setzen zu müssen. Wie sehr das entschlossene Auftreten dieses Propstes die Helmstedter Bürgerschaft verstört hatte, läßt ein Brief erkennen, den der Gerichtsschultheiß und Bürgermeister Daniel Jonas Dingelstedt mitsamt dem Rat zwei Tage nach dem Tode ihres Gegners am 4. 7. 1721 an den Herzog richteten⁷⁹: sie wünschten, »des bey denen vielen an seiten des gedachten Closters uns obmovierten verdrößlichen streitigkei-

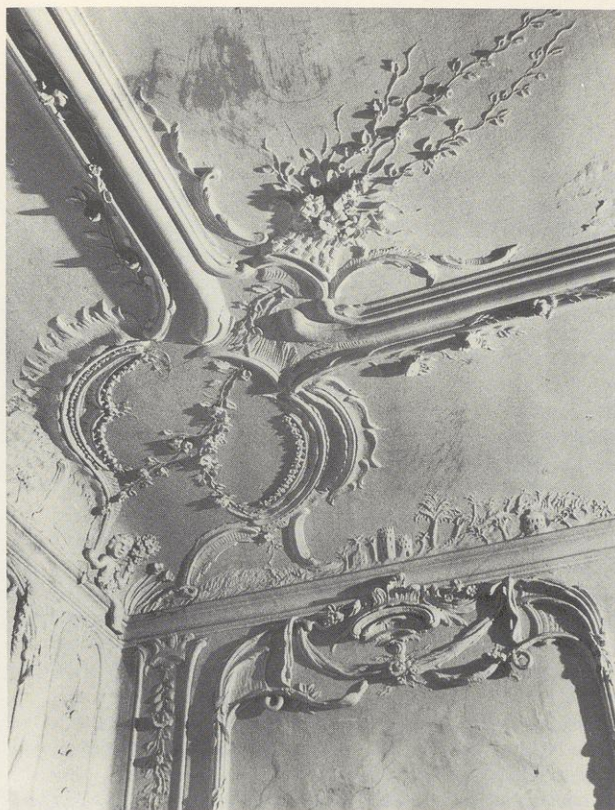


Bild: Stuckdecke des Kaisersaals (Ausschnitt).
Aufnahme: W. Burkner / Braunschweig.

ten sothanen (= des Propstes) erledigte function durch ein friedfertiges, auch hiesiger Stadt und Gemeinde Gewohnheiten und Gerechtigkeiten einigermaßen kundiges subjectum ersetzt werden müßte...«. Die Stadt schlug dem Herzog vor, sich für den Pater Benedikt v. Geismar zu verwenden, »wir daher auch gute hofnung haben, daß derselbe zur Erhaltung beßerer Harmonie vieles contribuiren werden«.

Diese Intervention dürfte die Ernennung Pater Benedikts eher verhindert haben – tatsächlich übernahm Benedikt v. Geismar erst 1723 das Propstamt in Helmstedt, bis er 1728 dann zum Abt von Werden und Helmstedt gewählt wurde⁸⁰. Die Stadt setzte 1721 als selbstverständlich voraus, daß der Herzog für die »erledigte function« des Helmstedter Klosters vorstandes Einfluß ausüben würde und dürfe. Gerade aber diese Einstellung war vom Kloster aus gesehen das Hindernis für die »Erhaltung beßerer Harmonie«.

Von der besseren Kenntnis der hiesigen Gewohnheiten versprach sich die Stadt eine Behebung der dauernden Konflikte. Diese Sicht er-

scheint der Sachlage insofern angemessen, als die Verschränkung der Jurisdiktionen in Helmstedt wechselseitige Kompromißbereitschaft erforderten. Die Bürgerschaft und insbesondere der Gerichtsschultheiß Dingelstedt begriffen freilich nicht, daß Kompromisse vom Standpunkt von St. Ludgeri aus nur noch auf der Basis des vollständigen Respektes der Reichsunmittelbarkeit des Klosters möglich waren. Die Werdener Äbte und den Helmstedter Konvent durchdrang seit der Wende zum 18. Jahrhundert offensichtlich ein neues Bewußtsein ihrer Position, eine Art Sendungsbewußtsein, dem sie zeitweilig die Beschaulichkeit ihres benediktinischen Lebens geopfert haben. Daß die Helmstedter Benediktiner mit der Hoffnung auf Frieden in das 18. Jahrhundert hineingegangen sind, bezeugt die Inschrift, die Propst Aemilian Rhaman hatte 1697 an der neuen Scheune anbringen lassen⁸¹:

Vor Stürmen und Brand
vor Mäusen und Dieben
vor Blitz und Unwetter
bewahre uns, Herr!

Dem Kloostervorsteher Robert Verbockhorst, dessen wenig beschauliche Amtszeit 1721 endete – »Wassersucht und Asthma hatten ihm die Kehle zugeschnürt« –, rühmten seine Helmstedter Mitbrüder im Totenzettel gleichwohl nach, daß er in diesen sechzehn Jahre allezeit an die geistlichen Güter dachte:

»Er stand im 56. Lebensjahre, im 34. Jahr seiner Profeß im 28. Jahr seines Priestertums. Nachdem er an der Kirche des Reiches zu Werden verschiedene Ämter wie Lehrer der philosophischen Wissenschaften, Novizenmeister, Subprior, Seelsorger in Neukirchen, lobenswert ausgeübt hatte, wurde er 1706 in Helmstedt als Priester eingesetzt. Er besorgte die Obliegenheiten seines neuen Amtes mit geschickter Hand und versah sie gerecht und vollständig. Er war von Eifer getrieben, Gottes Ehre zu mehren durch unermüdlige Teilnahme am Chorgebet; er war von der Sorge um das Haus Gottes besonders gedrängt; wie ein vorsorglicher Familienvater richtete er vieles Fruchtbringende ein, vermehrte die Gebäude und stellte Gebäude wieder her. War er hiervon auch in Anspruch genommen, so vergaß er jedoch nicht die geistlichen Güter, und sich

selbst ließ er sehr beständig Zeit für Gott... Er möge ruhen in Frieden«⁸².

Anmerkungen

- 1 Braubach, Max: Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie. Bde 1–5. München 1963–1965, speziell Bd. 3, S. 311 ff. – Odenthal, J.: Österreichs Türkenkrieg 1716–1718. Wien 1938. – Zu Ferdinand Albrecht II. vgl.: ADB 6, 1877, S. 681 f. (F. Spehr). – Bilzer, Bert: Dukat 1735. Braunschweig 1977 (= Städtisches Museum Braunschweig. Miscellen 28).
- 2 Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig. Bd I. Kreis Helmstedt, bearb. von Paul Jonas Meier. Wolfenbüttel 1896, S. 31 f. – Simon, Carl: Entstehen, Vergehen und Zukunft des Türkentors. In: Helmstedter Allgemeine Zeitung vom 17. 5. 1952. – Schaper, Robert: Geschichten aus Helmstedts Geschichte. Bd II/1. Helmstedt 1973, S. 42.
- 3 Henze, Inge: Zur Geschichte der Helmstedter Benediktinerabtei St. Ludgeri: Die lateinischen Inschriften an den Wirtschafts- und Konventsgebäuden des ehemaligen Klosters St. Ludgeri in Helmstedt. In: Braunschweigische Heimat 64, H. 3/4, 1978, S. 81–98, spez. S. 91 f.
- 4 So allgemeine Auffassung, vgl. Anm. 2 und 3.
- 5 Eine Hommage für Herzog Ferdinand Albrecht II. liegt zumindest ebenso nahe wie eine vermutete für den venezianischen Feldherrn und Korfu-Verteidiger Matthias v. d. Schulenburg aus Emden bei Haldensleben: vgl. Simon (s. Anm. 2) und mit unterstützenden Argumenten Henze (s. Anm. 3).
- 6 Beide Namen tauchen unter den Ausgabenposten der Jahre 1716/1717 auf, ohne daß eine Zuweisung der Arbeit für das Türkentor auf einen der beiden Künstler möglich ist, vgl. das Einnahme- und Ausgabenregister des Propstes Verbockhorst: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (künftig: Nds StA Wo.), 11 Alt Ludgeri Nr. 60. – Über Michael Helwig vgl. Schrader, Wilhelm: Der Künstler des Kaisergrabes im Dom zu Königsutter. In: Braunschweigische Heimat 42/1, 1956, S. 39–43.
- 7 Wentz, Gottfried: Gerhard Cornelius von Walrave in: Mitteldeutsche Lebensbilder Bd 5. Magdeburg 1930, S. 63–85.
- 8 Artikel »Türkenkrieg« in: Heinzl, E.: Lexikon historischer Ereignisse und Personen in Kunst, Literatur und Musik. Wien 1956, S. 723 f. – Henze (s. Anm. 3), S. 92.
- 9 Zweifel an der Reichsstandschaft des Klosters sind unbegründet, vgl. Römer, Christof: Helmstedt, St. Ludgeri. In: Germania Benedictina. Bd VI. Norddeutschland. St. Ottilien 1979, S. 163–199, hier spez. S. 180 ff. – Die Feststellungen von Goetting (Goetting, Hans: Papsturkundenfälschungen für die Abteie Werden und Helmstedt. In: Mitteilungen des Instituts für Ökumenische Geschichtsforschung 62, 1954, S. 425–446) betreffen eine geistliche Exemption und sind somit für die territoriale Exemption irrelevant. Auch könnte eine Papsturkunde nach dem Reichsrecht des 12./13. Jahrhunderts keine Rechtskraft für politische Immunitäten haben.
- 10 Vgl. z. B. für die nächstgelegene Reichsstadt: Römer, Christof: Goslar und der Niedersächsische Kreis 1531–1797. In: Harz – Zeitschrift 28, 1976, S. 25–41.
- 11 Beste, Johannes: Geschichte der Braunschweigischen Landeskirche von der Reformation bis auf unsere Tage. Wolfenbüttel 1889, S. 64 ff. – Woker, Franz Wilhelm: Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen der sächsischen Ordensprovinz vom hl. Kreuz. Freiburg 1880, S. 355 ff. – Piekarek, Roderich: Wie der katholische Glaube in Braunschweig verloren ging und wiedererstand. In: 250 Jahre Katholische Gemeinde Braunschweig. Braunschweig 1958, S. 3–77.
- 12 Stubbendiek, Dieter: Stift und Stadt Helmstedt in ihren gegenseitigen Beziehungen. Diss. phil. Göttingen 1974 [Göttingen 1974. Selbstdruck], S. 169 ff. – Römer (s. Anm. 9), S. 173 f.
- 13 Nds StA Wo.: 4 Urk Nr. 26 und 27. – Vgl. Stubbendiek (s. Anm. 12), S. 186 f.
- 14 Römer (s. Anm. 9), S. 174 f., S. 184. – Quellenmäßig begründet ist: die Amtszeit F. v. Erwitte beginnt 1661 (nicht: 1662), wie die Geschäftstätigkeit der Helmstedter Propste erweist. Propst Rhaman führt den Vornamen »Aemilianus« (nicht: Aemilius), vgl. die Aufzeichnungen Roskamps, ediert von F. Jacobs. In: Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden 5, 1896, S. 179 ff., spez. S. 186.
- 15 Bau- und Kunstdenkmäler (s. Anm. 2), S. 15 f., S. 17 f. – Henze (s. Anm. 3).
- 16 Gregor Overham, Propst von St. Ludgeri in Helmstedt († 1687) war ein Historiker auf der Höhe seiner Zeit, vgl. Werdener Geschichtsquellen, hg. von Otto Schantz, 2. Teil, III. Die Annalen des Propstes Gregor Overham. Bonn 1919, bes. Einleitung S. 4 ff.
- 17 Eine der berühmtesten so titulierten Versteckkirchen ist »Ons' Lieve Heer op Solder« (Unser Herrgott unter'm Dache) in Amsterdam, 1681 zuerst bezeugt.
- 18 Ernennungsurkunden Verbockhorst: Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 100. – Tod: Gemäß Schreiben des Rates von Helmstedt an die fürstliche Regierung vom 4. 7. 1721. In der Totenliste der Bursfelder Kongregation ist der Propst im Mai 1722 verzeichnet. Totenzettel: Stadtarchiv Helmstedt: B VI 6c.
- 19 In den Aufzeichnungen Roskamps (s. Anm. 14) heißt es über R. Verbockhorst: »... praeftitit laudabiliter et in spiritualibus et in temporalibus, obiit 2. Julii 1721 a zelo multum commendatus«.
- 20 Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri, Nr. 101 – Gisbert Krumpe, später Propst, 1737–1752, vgl. die Aufzeichnungen Roskamps (s. Anm. 14), S. 191.
- 21 Register Verbockhorsts: s. Anm. 6.
- 22 Joppen, Rudolf: Das Erzbischöfliche Kommissariat Magdeburg. Geschichte und Rechtsstellung bis zur Eingliederung in den Diözesanverband Paderborn. Teil 1 und 2. Leipzig 1964 (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 7) S. 281 f. – Stubbendiek (s. Anm. 12), S. 180 ff. – Römer (s. Anm. 9), S. 170 ff., S. 185 (aus erweiterter Quellenbasis).
- 23 Die sonst sehr eindringliche Darstellung von Joppen (s. Anm. 22), S. 282 berücksichtigt hier die Kirchenhoheitsrechte der Doppelabtei nicht genügend, wenn sie den Begriff »Gewohnheitsrecht« verwendet. Eine andere Frage bilden natürlich die kirchenrechtlichen Befugnisse des Abtes von Werden-Helmstedt.
- 24 Stadtarchiv Helmstedt: B VI 6c.
- 25 Krieg, R.: Das Alter und der Bestand der Kirchenbücher im Herzogtum Braunschweig. In: Zeitschrift des Harz-Vereins Jg 28, 1895, S. 383–391, bes. S. 391.
- 26 Joppen (s. Anm. 22), S. 88 f.
- 27 Landeskirchliche Archiv Braunschweig: V 767.
- 28 Ebd.
- 29 Ebd. – Auch: Stadtarchiv Helmstedt: B VI 6c; Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 1.
- 30 Hoock, Wilhelm: Anton Ulrich und Elisabeth Christine von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel. Wolfenbüttel 1845. – Woker (s. Anm. 11), S. 375 ff.
- 31 S. o. Anm. 26. – Kirchenordnung: Beste (s. Anm. 11), S. 347 f. –

- Landesrecht: Stübner, Johann Christoph: Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit der Reformation. Goslar 1800, S. 558 ff.
- 32 Landeskirchliches Archiv: V 767. – Über F. Weise: Beste (s. Anm. 11), S. 338, 377.
- 33 Herzog August Wilhelm: Eine Biographie fehlt und ist ein Desiderat. – Beste (s. Anm. 11), S. 358 ff.
- 34 Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 1.
- 35 S. o. Anm. 6.
- 36 809 ist das Todesjahr des hl. Liudger. – Zu der schwierigen Quellenlage über die Gründung des Klosters: Joppen (s. Anm. 22), S. 279 ff. – Stubbendiek (s. Anm. 12), S. 4 ff. – Patze, Hans: Mission und Kirchenorganisation in karolingischer Zeit. In: Geschichte Niedersachsens. Bd 1. Hildesheim 1977, S. 653–712, bes. S. 669 f.
- 37 Alle Zitate s. Anm. 34.
- 38 Vgl. das ähnliche Vorgehen Herzog Anton Ulrichs in der Stadt Braunschweig: Ute Römer – Johannsen und Christof Römer (Katalog) 800 Jahre St. Aegidien. Liebfrauenmünster der katholischen Propsteigemeinde St. Nicolai zu Braunschweig. Braunschweig 1979 (= Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums 22), S. 62, Nr. 228, S. 63, Nr. 232.
- 39 Stadtarchiv Helmstedt: B VI 6c. – Zur Rechtsstellung der Papenberg-Häuser: Stubbendiek (s. Anm. 12), S. 195.
- 40 Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 1.
- 41 Ebd. – Auch: Landeskirchliches Archiv: V 767. – Gottfried Kölbel 1675–1731, Pfarrer von Wolsdorf (Freist, Friedrich-Wilhelm: Die Pastoren der Braunschweigischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche. Bd. II. Wolfenbüttel 1974, S. 169 (= Nr. 2099).
- 42 Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 1.
- 43 Ebd.
- 44 Stubbendiek (s. Anm. 12) S. 196 f.
- 45 Stubbendiek (s. Anm. 12), passim. – Römer (s. Anm. 9), S. 180.
- 46 Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 28.
- 47 Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 29.
- 48 Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 33.
- 49 Elster, Otto: Geschichte der stehenden Truppen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Bd 2. Leipzig 1901, S. 22.
- 50 Stadtarchiv Helmstedt: B VI 6a. – Stubbendiek (s. Anm. 12), S. 161 ff. und S. 199.
- 51 Vgl. Anm. 32 (Beste).
- 52 Stubbendiek (s. Anm. 12), S. 174 f. – Henze (s. Anm. 3), S. 84. – Beste (s. Anm. 11), S. 336 ff.
- 53 Woker (s. Anm. 11), S. 522 ff.
- 54 Woker (s. Anm. 11), S. 412 ff. – Römer-Johannsen / Römer (s. Anm. 38), S. 60 ff.
- 55 Woker (s. Anm. 11), S. 427 ff., bes. S. 435.
- 56 Joppen (s. Anm. 22), passim.
- 57 Pässe: Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 101. – Register Verbockhorsts: s. Anm. 6.
- 58 Ebd.
- 59 Register Verbockhorsts: s. Anm. 6.
- 60 Ebd.
- 61 Vgl. Anm. 30.
- 62 Vgl. Rüschen, Johannes: Das Kloster Werden vom 30jährigen Krieg bis zu seiner Auflösung im Jahr 1802. In: Münster am Hellweg 27, 1974, S. 125–129.
- 63 Nds StA Wo.: 4 Urk: Dieser Fonds enthält 42 Urkunden (1443–1799) zur Lehnsnahme der Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg bei der Abtei Werden-Helmstedt.
- 64 Vgl. die Bemühungen katholischer Reichsstände um St. Nicolai in Braunschweig: Piekarek (s. Anm. 11), S. 56 ff.
- 65 Braubach (s. Anm. 1), Register.
- 66 Register Verbockhorsts: s. Anm. 6.
- 67 Piekarek (s. Anm. 11), S. 69 ff.
- 68 Beziehungen August Wilhelm-Ferdinand Albrecht II. 1714–1715 betr.: Voges, Hermann: Braunschweig-Wolfenbüttels Stellung zu Karl XII. von Schweden bei seiner Rückkehr aus der Türkei. In: Braunschweigisches Magazin 1911, Nr. 4/5, S. 54–66, bes. S. 62 f.
- 69 Bau- und Kunstdenkmäler (s. Anm. 2), S. 8–32, spez. S. 29 ff. – Anschauliche Beschreibung mit Karte und Luftphoto bei Henze (s. Anm. 3), S. 81 ff. – Knappe Neufassung der Architekturgeschichte von St. Ludgeri: Römer, Christof: St. Liudgeri in Helmstedt. Doppelkapelle-Barockkloster-katholische Pfarrkirche. München/Berlin 1980 (= Große Baudenkmäler H. 329).
- 70 Verwiesen sei, andeutungsweise, auf: Götz, Wolfgang: Deutsche Marställe des Barock. München 1964 (= Kunstwissenschaftliche Studien 34). – Hirschfeld, Peter: Herrenhäuser und Schlösser in Schleswig-Holstein. 3. Aufl. München 1964.
- 71 Bart, Jan: Werden und Helmstedt. Essen 1964, S. 34 ff. (mit Porträt auf S. 34).
- 72 Für das folgende: Register Verbockhorst: s. Anm. 6.
- 73 Zuletzt Henze (s. Anm. 3).
- 74 Reichsadler: Abb. in: Asche, Marta: Spaziergänge in Helmstedt. Helmstedt o. J., S. 31.
- 75 Zitiert nach Henze (s. Anm. 3), S. 87.
- 76 Bau- und Kunstdenkmäler (s. Anm. 2), S. 30. – Gute Abbildungen der Gemälde des Kaiserpaares bei Asche (s. Anm. 74), S. 30.
- 77 Die Schilderung von Einzelvorfällen wird hier mit dem Ende des Jahres 1716 abgebrochen. Vgl. Stubbendiek (s. Anm. 12), S. 189 ff. – Römer (s. Anm. 9), S. 175 ff.
- 78 Römer (s. Anm. 9), S. 183. – Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 38.
- 79 Nds StA Wo.: 11 Alt Ludgeri Nr. 38 und Nr. 101. – Stadtarchiv Helmstedt: B VI 6b. – Schaper, Robert (s. Anm. 2), S. 32 f.
- 80 Benedikt v. Geismar: s. Anm. 71.
- 81 Deutsche Übersetzung: Henze (s. Anm. 3), S. 86.
- 82 Totenzettel für Robert Verbockhorst: Stadtarchiv Helmstedt: B VI 6c. – Für die Übertragung und die Interpretation des Totenzettels sei Herrn Kaplan Hans Joachim Leciejewski, St. Aegidien-Braunschweig, herzlich gedankt.